

Satzung des Schachbezirk 3 (Lahn-Eder) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Schachbezirk 3 (Lahn-Eder) e.V., nachfolgend „Bezirk“ genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, die im Folgenden zusammenfassend als „Vereine“ bezeichnet werden.
2. Der Sitz des Schachbezirk 3 (Lahn-Eder) e.V. ist Marburg. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Marburg unter der Registernummer VR 2102 eingetragen.
3. Zweck des Bezirks ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer Sportart, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - die Organisation eines regelmäßigen Spielbetriebs (Ligabetrieb bis unterhalb der Landesebene),
 - die regelmäßige Durchführung von Einzelmeisterschaften,
 - die Förderung des Jugendschachs sowie
 - die Unterstützung von Aktivitäten und Veranstaltungen, die auf eine stärkere Popularisierung und Verbreitung des Schachspiels abzielen.
4. Der Bezirk verfolgt ausschließlich unpolitische und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Zuschüsse an Mitglieder können gewährt werden. Die Gewährung dieser Zuschüsse ist an die Auflage gebunden, dass sie ausschließlich zur Pflege und Förderung des Schachsports verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Bezirk Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen.

§ 2 Bereich des Bezirks

1. Der Bereich des Bezirks umfasst das dem Bezirk 3 – Lahn-Eder zugewiesene Gebiet im Hessischen Schachverband (Kreise Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill). Grenznahe Vereine außerhalb dieses Gebiets können aufgenommen werden.
2. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 2) müssen dem Landessportbund angehören. Schachvereine sind verpflichtet, dem Landessportbund beizutreten. Schachabteilungen dürfen nur Körperschaften angehören, die ebenfalls Mitglied im Landessportbund sind.

§ 3 Mitglieder

1. Der Bezirk besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen.

Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Grundsätze des Bezirks anerkennt und dessen Arbeit unterstützen möchte.

Fördernde Mitglieder werden unterschieden in ordentliche fördernde Mitglieder (Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von 50 € bzw. juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von 100 €) sowie außerordentliche fördernde Mitglieder (z. B. Behördenvertreter ohne Beitragspflicht).

Fördervereine, deren Satzung die Förderung des Schachsports im Bezirk zum Ziel hat, können auf Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder die Organisation des Bezirks besonders verdient gemacht haben. In besonderen Fällen kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

3. Ordentliche und fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Bei Ablehnung ist ein Einspruch zulässig, über den die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge hierzu sind an den Vorstand zu richten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Bezirksvorsitzenden zu erklären. Dem Austrittsschreiben ist eine Kopie des ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses der Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins beizufügen. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied sind der Ausschlussantrag sowie die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme vor dem Vorstand des Bezirks einzuräumen.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet zunächst der Vorstand. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit auf Vorstandsebene und einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.

§ 5 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirkes sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann Kommissionen und Beauftragte mit einem konkreten Auftrag bestellen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Turnierleiter (bei Bedarf zwei Turnierleitern),
 - dem DWZ-Bearbeiter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Referenten für Schulschach,
 - dem Referenten für Seniorenschach,
 - dem Webmaster.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen
 - den 2. Vorsitzenden,

- den Schatzmeister,
- den Turnierleiter(n),
- den DWZ – Bearbeiter,
- den Webmaster

in den Jahren mit geraden Zahlen

- den 1. Vorsitzenden,
- den Referenten für Seniorenschach,
- den Schriftführer,
- den Jugendleiter,
- den Referenten für Schulschach

Wiederwahl ist zulässig. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf durch weitere Ämter ergänzen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nur für die Restamtszeit. Der Vorstand kann vakante Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB (i.e. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister) können nicht kommissarisch besetzt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirks, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Vorsitzende kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden auf Antrag erstattet.

9. Für besondere, über die allgemeine Vorstandstätigkeit hinausgehende Leistungen oder Dienstleistungen, die üblicherweise vergütet werden, kann ein Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Leistung für den Bezirk erforderlich ist und zuvor durch den Vorstand genehmigt oder in einem transparenten Verfahren festgelegt wurde.

Eine Selbstbeauftragung mit gleichzeitiger Vergütung ist zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und die Vergütung marktüblich sowie angemessen ist. In diesem Fall ist der Vorgang der Mitgliederversammlung offen darzulegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirks und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er vertritt die Interessen des Bezirks gegenüber übergeordneten Verbänden, sowie gegenüber Dritten.
3. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt die Tagesordnung und legt Rechenschaftsberichte sowie Anträge zur Beschlussfassung vor.
4. Er ist zuständig für die Koordination und Durchführung der bezirklichen Aufgaben im Bereich des Spielbetriebs, der Jugendarbeit und der Vereinsunterstützung, soweit diese nicht anderen Gremien oder Organen übertragen sind.
5. Er kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Mitglieder, Beauftragte oder Kommissionen einsetzen.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Bezirks, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstands,

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Wahl von Ausschussmitgliedern, sofern vorgesehen,
- Benennung der Delegierten zum Sportkreis,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Änderung der Satzung.

2. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vertreter der dem Bezirk angehörenden Schachvereine und Schachabteilungen,
- Mitglieder des Vorstands,
- Ehrenmitglieder des Bezirks,
- fördernde Mitglieder

3. Stimmverteilung und Stimmrecht

Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Bezirks (Schachvereine oder Schachabteilungen) richtet sich nach der Anzahl der eigenen Mitglieder des Vereins/der Schachabteilung:

- Bis 19 Mitglieder: 1 Stimme
- 20–29 Mitglieder: 2 Stimmen
- 30–39 Mitglieder: 3 Stimmen
- Für je weitere angefangene 10 Mitglieder jeweils 1 Stimme mehr.

Jeder Verein/Schachabteilung kann maximal so viele Delegierte entsenden, wie er/sie Stimmen hat. Eine Stimmübertragung innerhalb des Vereins/der Schachabteilung ist per schriftlicher Vollmacht zulässig

Den anwesenden Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Bezirks steht je eine Stimme zu, außer bei Vorstandswahlen und Entlastungen.

4. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich für Mitglieder der dem Bezirk angeschlossenen Vereine/Schachabteilungen.

5. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 2. Januar und dem 15. März statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Rechnungsprüfer.

6. Anträge

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge eines auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitgliedes hat der Vorsitzende auf die Tagesordnung zu setzen und die geänderte Tagesordnung unverzüglich an die Mitglieder zu kommunizieren. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsändernde Anträge sind mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzureichen und müssen in der Einladung angekündigt sein.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen drei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen. Anträge sind spätestens zehn Tage vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen.

8. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

9. Pflicht zur Teilnahme

Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens einen Vertreter zu jeder Mitgliederversammlung zu entsenden.

10. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

11. Wahlen

Wahlen erfolgen offen durch Zuruf, sofern nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Bei mehreren Kandidaten oder auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen. Aufgrund der gestaffelten Stimmverteilung nach Mitgliederzahl kann bei geheimer Wahl keine vollständige Anonymität gewährleistet werden.

§ 9 Auflösung des Bezirks

1. Über die Auflösung des Bezirks entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Bezirkes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Bezirksvermögen dem Hessischen Schachverband e.V. mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Vereine

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Bezirk jährlich bis spätestens zum 30.11. die aktuellen Kontaktdaten ihrer Vereinsvorsitzenden sowie der weiteren Funktionsträger mitzuteilen. Die zu meldenden Daten umfassen mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der jeweiligen Personen.

Die übermittelten Daten werden in einem offiziellen E-Mail-Verteiler des Bezirks geführt und dienen ausschließlich der vereins- und bezirksinternen Kommunikation.

Es obliegt den Vereinen, Änderungen oder Aktualisierungen der Kontaktdaten unverzüglich, spätestens jedoch bis zur jährlichen Meldung, dem Bezirk mitzuteilen, um die Aktualität und Zuverlässigkeit des Verteilers zu gewährleisten.

§ 11 Beiträge und Kassenführung

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Beiträge halbjährlich per Bankeinzugsverfahren fristgerecht einzuziehen. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände.
2. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein, um die Unabhängigkeit der Kassenprüfung sicherzustellen.

§ 12 Protokollführung

1. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung sachgerecht dokumentiert.
2. Das Protokoll wird über den offiziellen E-Mail-Verteiler des Bezirks an die Mitglieder verschickt. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Über vorgebrachte Einwendungen entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung abschließend.

§ 13 Turnierordnung

1. Die Turnierordnung regelt den Ablauf von Turnieren, welche der Bezirk ausschreibt.

2. Die Turnierordnung ist für alle Vereine verbindlich.
3. Änderungen der Turnierordnung beschließt der Vorstand. Sollte binnen zwei Wochen nach deren Bekanntgabe ein Mitgliedsverein dagegen schriftlichen und begründeten Einspruch beim Vorstand einlegen, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Findet vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Änderung keine Mitgliederversammlung statt, ist durch den Vorstand binnen weiterer vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen

keine

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirkes ist das Kalenderjahr.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Bezirkes tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Neufassung von der Mitgliederversammlung des Schachbezirks 3 (Lahn-Eder) e.V. am 15.02.2026 in Heuchelheim a. d. Lahn beschlossen.